

Ueber
die Repräsentation
des Nicht-Königlichen
Deutschlands

auf
dem Deutschen Bundes-Tage
und
seine Gestaltung zu diesem Zwecke.

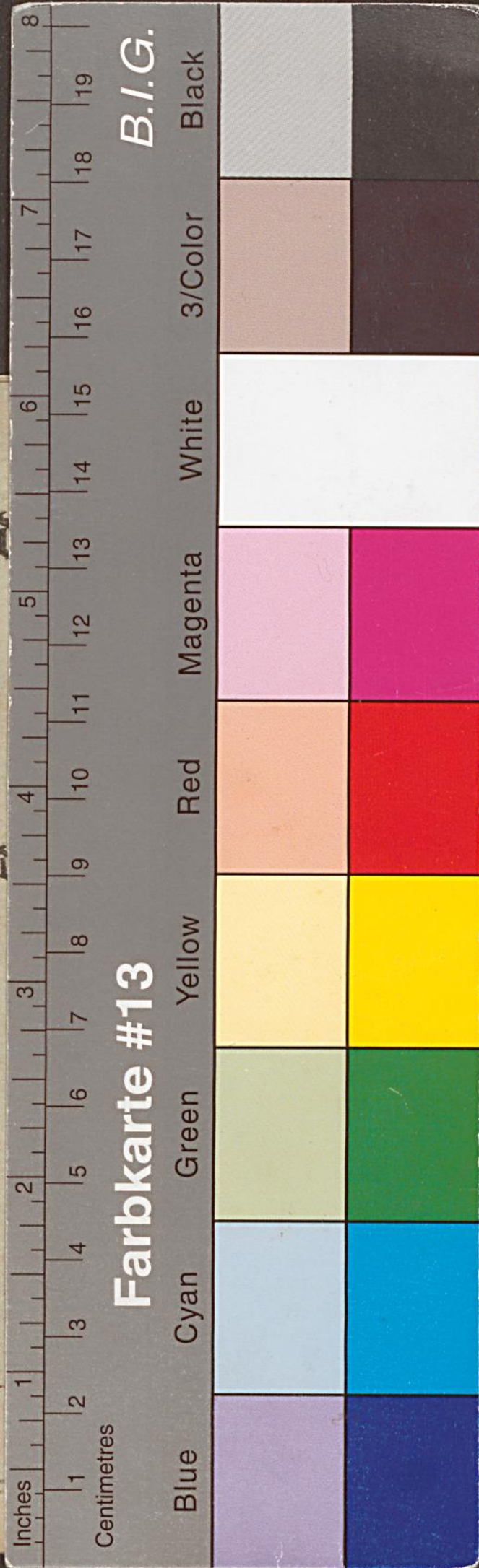
Tantaene molis esset germanam condere
gentem?

1 8 1 4.

FP 801

FP 801

Pl. 57.



Wenn jeder Deutsche die Bestimmung und fernere Leitung der Schicksale der Nation den errettenden deutschen Mächten — Oesterreich und Preußen — gewiß gern und mit dem unbegränzten Vertrauen ausschließlich überlassen haben würde; so fragt er jetzt — da neben diesen Mächten auch einige andre deutsche Fürstenhäuser hiezu mitberufen sind, doch billig: warum werden von diesem erlauchten Rathe die übrigen deutschen Fürsten ausgeschlossen? warum werden in diesem Rathe die, von ihnen beherrschten, Fünftehalb Millionen Deutsche nicht repräsentirt? Warum sollen diese Fürsten im künftigen deutschen Areopag nicht für das Wohl, für die Ehre, für die Erhaltung der Nation sprechen und rathen? diese Fürsten, in deren Häusern, in deren Staaten und bei deren Unterthanen Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, an

Deutschland und an Verfassung, und überhaupt deutscher Sinn und deutscher Geist — es entscheide die Erfahrung älterer und neuerer Zeiten — sich am reinsten erhalten, diese Fürsten, die auch jetzt — zum Theil schon, als Napoleon noch der Uebermächtige war — Leib und Land für Deutschlands Selbstständigkeit wagend — für Deutschlands Befreiung so kräftig wirkten, diese Fürsten, die mit der von ihnen beherrschten zweiten Hälfte des von Oesterreich und Preußen nicht regierten Deutschlands mit Deutschland stehen und fallen werden und daher an künftiger Begründung und Erhaltung deutscher Selbstständigkeit und deutscher Verfassung grade das lebendigste Interesse haben und vermöge aller dieser so vollgültigen, so heiligen Titel wahrlich nicht minder treue und weise Berather und in ihrer Gesamtkraft nicht minder wichtige Beschirmer und Vertheidiger der germanischen Verfassung sein würden?

Erugen Rudolph von Habsburg, Friedrich von Hohenzollern, Theodorich von Oldenburg, Adolph von Nassau, Ludwig von Baiern, Friedrich der Weise und Ernst von Sach-

sen, Philipp der Großmüthige von Hessen, der große Brandenburgische Churfürst und die vielen andern deutschen Fürsten, die durch Tapferkeit und Weisheit das deutsche Reich aus so manchen Gefahren erretteten, so viele ehrwürdige Werke der Weisheit unsrer Voreltern begründeten, trugen diese Fürsten Königs-Kronen? Trugen eine solche Krone Carl Friedrich von Baden, Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig und andre — um keine Lebende zu nennen — die als musterhafte Regenten noch lange werden verehrt werden?

Bekümmert sieht der Deutsche solche Fürsten künftig von der Verathung und Erhaltung seiner Verfassung ausgeschlossen, bekümmert sieht er Deutschland, so weit es von Oesterreich und Preußen nicht beherrscht wird, in zwei Hälften getheilt, von welchen die eine von der andern vertreten, geleitet und gleichsam regiert werden, allein demungeachtet mit gleicher Anstrengung die Lasten der gemeinsamen Vertheidigung tragen soll. Während unter den erhabenen Auspicien eben derjenigen großen Mächte, welchen die oberste Leitung der deutschen Angelegenheiten mit Recht und

mit ungetheiltem Vertrauen die Vorsehung selbst übertrug, in der Schweiz kleine Kantone, die nie eine Stimme hatten, das Stimmrecht erhalten, sollen deutsche Fürsten und deutsche Staaten die Stimme verlieren, die sie seit einem Jahrtausend mit Würde und zu des Reichs Besten führten, Stimmen, durch welche sie durch eine Reihe von Jahrhunderten das Reich gepflegt, befördert und beschirmt haben? Fürsten, deren Ahnherrn schon mit den Ottonen und mit den Hohenstaufen, die selbst noch vor wenigen Jahren mit den Habsburgern und Hohenzollern zum deutschen Rathe saßen, sollten führohin nicht für würdig gehalten werden können, mit Fürsten zu rathschlagen, die mit ihnen gleiches Bluts sind, die, wenn das deutsche Reich noch heute in alter, ehrwürdiger Glorie glänzte, noch heute mit ihnen gleiches Ranges und gleicher Macht sein würden, deren Gesammt-Macht noch jetzt ihrer Gesammt-Macht kaum gleichkommt und deren Oademe zum Theil nicht die Herolde deutscher Selbstständigkeit sind?

Bei diesen Betrachtungen ist dem Deutschen die Ueberzeugung beruhigend, das weder das Betragen dieser Fürsten und dieser Län-

der bei der, von ihnen wahrlich nicht gewünschten und herbeigeführten, Aufhebung unserer ehrwürdigen Reichs-Verfassung, noch der Vorwurf, dem nun berühmten Zerstörer der deutschen Freiheit im Bruder-Kriege zu ihrer eigenen Vergrößerung gedient und darin sich bereichert zu haben, noch endlich die Absicht der erhabenen großen Mächte, diese Fürsten und die ihrer Obhuth anvertrauten Fünftehalb Millionen Deutsche, von den, grade ihnen am nächsten liegenden, Deliberationen auszuschließen, sondern allein die zunehmende Schwierigkeit der Deliberation durch die Vermehrung der Zahl der Deliberirenden, die nicht gekrönten Fürsten des Reichs mit dem Verlust ihrer althergebrachten Sitze im deutschen Bundes-Rathe zu bedrohen scheint.

Denn die obengedachte eine Hälfte Deutschlands mit ihren, auch in diesem Kriege so kräftig erschienenen fünftehalb Millionen Deutschen stehen nicht als eine moralische Person da, die ihre eigene Stimme führt; diese Hälfte ist in mehrere eigene Staaten getheilt, von welchen nicht jeder eine Stimme erhalten kann, ohne ein Misverhältniß zwischen Zahl der

Stimmen und politischer Wichtigkeit der Stimmenden zu begründen. Wären alle diese Fürstlichen Staaten Ein Ganzes, man würde sie nicht ausschließen wollen noch können, noch dürfen. Wären sie Ein Ganzes; so würden sie politisch wichtiger und achtbarer dastehen, sie würden eine gemeinsame, dem Vaterlande wichtigere Kraft haben und unter den deutschen Mächten zweiter Classe die erste Stelle einnehmen.

Gerechtigkeit, Billigkeit, National-Interesse der Deutschen, das Interesse der deutschen Fürsten und des der, zur Lenkung der Schicksale Deutschlands von der Vorsehung berufenen, beiden großen deutschen Mächte scheint daher dringend die Vereinigung dieser Fürstlichen Staaten zu einem Ganzen zu erheischen. Denn vereint bilden sie eine Macht, die zur Vaterlands-Vertheidigung kräftig ist und dem Reiche eine neue Stütze abgiebt, die um so kräftiger ist, als sie seiner Existenz nie furchtbar werden kann, zugleich aber den, dem deutschen Interesse treu anhängenden, größern Mächten ein neues Gegengewicht gegen zwar minder mächtige, allein doch zu mächtig

gewordene, Fürsten abgiebt, deren Ehrsucht, bei dem Kreislauf der Geschichte, künftig vielleicht zu constitutionswidrigen Entwürfen verleitet werden mögte. Diese, den schützenden Mächten Deutschlands in einem neuen Fürsten = Bunde dargebotene neue Kraft enthält daher zugleich eine eben so constitutionsmäßige, als wirksame Garantie gegen die wachsende Ehrsucht einzelner Bundesglieder, gegen Kränkungen der Constitution von ihrer Seite und — um aus denselben das neueste Beispiel anzuführen — gegen einen neuen Rheinbund. Nie kann ein solcher Fürstenbund dem Ganzen, nie den größern, nie den constitutionsmäßig gesinnten Fürsten des Reichs gefährlich, sondern unter allen Verhältnissen nur nützlich und wünschenswerth sein, weil Erhaltung der Constitution das natürliche und höchste — das Lebensprinzip eines Vereins sein muß, der nur durch die Constitution und in und mit der Constitution bestehen, blühen und fallen kann.

Vereinzelt sind sie dagegen eine Schwäche des Reichs, eine Lähmung in seiner wirksamen Vertheidigung, in welcher sie ein-

geln nicht das Resultat von Kraft hervorbringen können, was ihre Vereinigung leisten kann, ohne welche die in ihnen liegende Kraft zur Erhaltung des Gleichgewichts in Deutschland verloren ist.

Aus allen diesen Gründen würde es daher höchst wünschenswerth sein, daß ein neuer Fürstenbund das gesammte Fürstliche Deutschland mit Einschluß der Reichsstädte zu einem Ganzen vereinigte und dadurch die selbstständige Aufnahme dieses Ganzen in die künftige deutsche Bundes-Versammlung eben so sehr erleichterte, als sie gerecht ist.

Die Möglichkeit eines solchen Bundes muß existiren, da das gemeinschaftliche, wie das besondere Interesse aller deutschen Machthaber und der ganzen Nation sie dazu auffordert, ja diesen Verein zu einer wesentlichen Bedingung der Erreichung des großen Zweckes macht.

Die Verfassung dieses deutschen Fürsten-Bundes würde auf folgenden Grundsätzen beruhen:

I. Sämmtliche Fürsten deutscher Länder, mit Ausnahme Oesterreichs, Preussens, Baierns, Hannovers und Württembergs, aber mit Einschluß der freien Reichsstädte vereinigen sich durch ein constitutionelles Bündniß zu einer besondern Conföderation, die den Namen des deutschen Fürsten-Bundes führt und in Gemeinschaft mit den obenerwähnten 5 Staaten das föderirte Deutschland bildet.

II. Die in diesem Fürsten-Berein begriffenen Staaten constituiren in allen Beziehungen zum föderirten Deutschland und die Gesamtangelegenheiten desselben so wie in allen Verhältnissen zu andern Staaten ein gemeinschaftliches Ganze.

III. Diesem gemeinschaftlichen Ganzen gehören die nämlichen Verhältnisse und Rechte, wie jedem der Königreiche Baiern, Hannover und Württemberg und insonderheit hat dieser Fürstenbund auf dem deutschen Bundes-Tage gleich den eben gedachten Königreichen eine Stimme.

IV. Die Gesamt-Angelegenheiten des Fürsten-Bereins und insonderheit das

Sitz- und Stimm-Recht auf dem deutschen Bundes-Tage werden von einem Director des Fürsten-Vereins geführt und der Verein durch ihn vertreten.

V. Die vereinigten Fürsten wählen diesen Ober-Fürsten aus ihrer Mitte und auf gleiche Art zwei, demselben zur Seite stehende, Assistenten oder Border-Fürsten; alle drei sind auf Lebenszeit gewählt, letztere haben jedoch nur eine beratende Stimme.

VI. Bei dem Ober-Fürsten befindet sich ein von demselben präsidirter, permanenter Fürsten-Rath, welcher aus Abgeordneten der übrigen Fürsten und der Reichsstädte besteht.

VII. Im Fürsten-Rath werden die Angelegenheiten des Fürstenbundes erörtert und entschieden; der Ober-Fürst hat darin eine vierfache Stimme; die Stimmenmehrheit entscheidet und ist die Norm für das Botum des Ober-Fürsten auf dem Bundes-Tage; in diesem Fürsten-Rath hat jeder Groß-Herzog eine dreifache, jeder Herzog eine doppelte und jeder Fürst eine einfache Stimme; Groß-Herzoge

und Herzoge, die mehrere ehemals selbstständige Fürstenthümer besitzen, haben für jedes derselben neben ihrer Hauptstimme noch eine Fürstliche Stimme, welche letztere auch jeder Reichsstadt gebührt.

VIII. Die Schiedsrichterliche Gewalt über die Fürsten steht dem Fürsten-Gericht zu, das von einem besonders dazu auch auf Lebenszeit gewählten Fürsten präsidiert ist; diesem Gerichte ist auch der Ober-Fürst mit seinen beiden Assistenten in Ansehung der Pflichten dieser Würden unterworfen, dergestalt, daß sie von demselben dieser Stellen wegen verletzter Pflicht entsezt werden können. Auch die Unterthanen können ihre Fürsten beim Fürsten-Gericht belangen.

IX. Der Ober-Fürst und dessen beide Assistenten leiten die diplomatischen Angelegenheiten allein und ohne Zuziehung des Fürsten-Raths.

X. Die stehende Armee dieses Bundes — das deutsche Fürsten-Heer — kann bei einer Population von 4,522,000 Einwohner auf 45,000 Mann angenommen wer-

den; es besteht als gemeinschaftliches deutsches Fürsten-Heer, nicht als besondere Truppen des einen oder andern Fürsten. Der Erz-Fürst und die beiden Assistenten haben die Oberaufsicht und die oberste Leitung dieses Heers und legen darüber dem Fürsten-Rath Rechnung ab; sie bestreiten den Kostenaufwand aus der Bundes-Casse. Die Organisation besteht nach allgemeinen vorher festgestellten Grundsätzen, seine Ergänzung durch regelmäßige Rekrutirung aus allen Ländern des Vereins; die Officiers-Stellen besetzt der Ober-Fürst und die Assistenten, so wie sie auch die Dislocation im ganzen Bundes-Umfang besorgen. Der ganze Fürstenbund wird nach der unten (¹) bemerkten Uebersicht in drei Divisionen oder Kreise, seiner Lage nach, am Rhein, im Norden und im Harze eingetheilt und zur Leitung der Militär-Angelegenheiten jedem Kreise ein Kreis- oder Banner-Fürst vorgesetzt, welche der Fürsten-Rath auf Lebenszeit wählt.

XI. Die innere Regierung der einzelnen Bundes-Staaten verbleibt, wie bisher,

den Fürsten derselben, mit Vorbehalt
des n. VIII. gedachten Recurses an das
Fürsten-Gericht.

Auf diese Art, glaube ich, würde ohne
Beugung irgend eines höhern Interesses den
Rechten der deutschen Fürsten und der von
ihnen regirten Fünftehalb Millionen Deut-
schen und der, zwischen allen Deutschen seit
einem Jahrtausend Statt gehabten, Gleich-
heit der Rechte, dasjenige Recht wiederfahren,
zu dessen Anerkennung Gerechtigkeit und eige-
nes National-Interesse sich so lebhaft ver-
einigen.

(1) V o l k s m e n g e.

	Einwohner.	Einwohner.
1) Hessen = Cassel mit Seiten-		
linien	500,000	} die Rheinländer
2) Hessen = Darmstadt	572,000	
3) Baden	954,000	
4) Nassau	272,000	
5) Hohenzollern	52,000	
6) Lippe	95,000	} die Nordlichen Länder
7) Oldenburg	160,000	
8) Waldeck	50,000	
9) Holstein ~~und Schleswig~~	330,000	
10) beide Mecklenburg	366,000	
11) Braunschweig	204,000	
12) Anhalt	124,000	
13) Hamburg }	218,000	
14) Lübeck }		
15) Bremen }		
16) Sachsen = Weimar	111,000	} die Herzländer
17) Sachsen = Gotha	187,000	
18) die 3 andern Häuser Sachsen	140,000	
19) beide Häuser Schwarzburg	114,000	
20) die Häuser Reuß	73,000	
Zusammen		4,522,000